Paragraphen richtig verstehe, so tritt die gestattete zweite Rede an die Stelle der jetzt so oft wiederkehrenden Widerlegungsreden. Diese zweite Rede wird in der Reihefolge zu halten sein, wie sich der Redner angemeldet hat. Es ist nun aber gewiß zu billigen, wenn die Nothwendigkeit sofortiger Widerlegung aufgehoben werde. Es ist in der Natur der Sache begründet, daß der Redner, dessen Ansicht angegriffen, und gegen den ein Vorwurf ausgesprochen wird, dadurch sich leicht in eine gewisse Aufregung versetzen läßt, bei welcher er die Widerlegung nicht mit der Ruhe eintreten lassen wird, welche bei landständischen Verhandlungen erforderlich sein dürfte. Man wird oftmals, wenn man sofort widerlegt, in der Hitze ein Wort fallen lassen, welches man später zu bereuen Ursache haben wird. Ich werde daher überhaupt, so wie für die provisorische Annahme des Paragraphen stimmen, da die Bestimmung am Schlußparagraphen immer noch eine Gelegenheit gewährt, außerdem zur Widerlegung zu sprechen, und zwar ohne an eine Reihefolge und Zeit gebunden zu sein, mithin sogar nach dem Schlusse der Debatte.

Abg. Voß: Ich muß dem ganz beistimmen, was der Abgeordnete Rewitzer bemerkt hat, in so fern durch die zeitherige Praxis allerdings nur zu häufig Veranlassung gegeben worden ist, auf den Schluß der Debatte anzutragen, und man umgekehrt gegen die provisorische Bestimmung zu oft das Wort ergriffen hat. Demnächst stimme ich aber auch der Deputation bei, da in §. 102 unter gleichzeitiger Beseitigung des Bedenkens des Abgeordneten Hensel insbesondere ausgesprochen worden ist, daß bei Widerlegung und Berichtigung von Thatsachen oder Mißverständnissen das Wort jederzeit gelassen werden muß.

Stellv. Abg. Rittner: Was zuvörderst die allgemeine Debatte anlangt, so bemerke ich, daß ich zu denen gehöre, welche es wünschenswerth finden, daß für unsere Kammer eine einseitige Landtagsordnung vorhanden sein möge, weil das Leben und die Thätigkeit in unserer Kammer mir von anderer Art zu sein scheint, als in der jenseitigen, da wir zum großen Theil aus andern Elementen des Volks gebildet sind, als in jener Kammer. Wir sind Alle gewählt, während in jener Kammer eine große Zahl nicht Gewählter sitzen. Was nun die specielle Berathung des §. 102 betrifft, so erkläre ich, daß ich einwillige, die Berathung darüber vorauszunehmen, darüber zu debattiren und abzustimmen; daß ich aber nicht einsehe, wie der vom Abgeordneten Hensel gerügte Gebrauch: „Antrag auf den Schluß der Debatte zu stellen", mit dem Paragraphen in Verbindung zu bringen ist. Endlich möchte ich mir eine Frage an den Referenten erlauben in Beziehung auf die Worte: „Jedem Mitgliede aber, welches eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständniß aufklären will". Ich nehme an, daß dann, wenn ein Mißverständniß aufzuklären ist, es nöthig sei, daß, wer die Aufklärung geben will, vorher schon gesprochen haben muß; wer aber eine Thatsache berichtigen will, vorher nicht gesprochen zu haben braucht.

Referent Abg. Todt: Als Regel wird festzusetzen sein, daß die Aufklärung eines Mißverständnisses und die Berichtigung einer Thatsache von demjenigen selbst veranlaßt worden ist, der die Aufklärung und Berichtigung geben will. Das deuten auch die Schlußworte des Paragraphen an, in dem es heißt: „nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden, zu sprechen aufgehört hat". Es kann jedoch ohne Zweifel auch der Fall vorkommen, daß Jemand ein Mißverständniß berichtigen will oder muß, welches er nicht veranlaßt hat.

Stellv. Abg. Rittner: Also in diesem Falle ist die Deputation einverstanden, daß Jemand das Wort zur Berichtigung einer Thatsache erbitten darf, wenn er auch vorher noch nicht gesprochen hat.

Abg. Jani: Ich halte die Annahme des Deputationsvorschlags für sehr zweckmäßig. Wenn wir bei einem Gesetz, das aus 200 Paragraphen besteht, schon bis zu §. 102 eine Ersparung an Zeit eintreten lassen, so werden wir mit dem Gesetz nur um so eher zu Stande kommen. Ich werde daher mit der Deputation stimmen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Da ich heute erst einmal das Wort ergriffen habe, so werden auch diejenigen, welche für Annahme des §. 102 stimmen, mir nicht einen Mißbrauch der Wortergreifung beimessen. Ich habe nur zu bemerken, daß ich keineswegs aus dem Grunde, weil ich die Bestimmung selbst für unzweckmäßig halte, mich gegen die Vorausnahme des Paragraphen erklärt habe, sondern ich halte die Bestimmung für zweckmäßig, und werde für den Paragraphen selbst stimmen. Wenn aber bemerkt wurde, daß es wünschenswerth sei, den Paragraphen herauszunehmen, weil man an Zeit ersparen werde, so kann ich das nicht einräumen. Wird der Paragraph befolgt, und ist jedem Sprecher das Wort zweimal gestattet, so wird die Berathung nicht kürzer sein. Also der Grund, welchen der Abgeordnete Jani angeführt hat, spricht nicht für die Vorausnahme. Wenn der Abgeordnete Rittner sich wundert, wie der Antrag auf Schluß der Debatte mit diesem Paragraphen zusammenhängen solle, so gestehe ich, daß ein Zusammenhang allerdings da zu sein scheint. Nach §. 102 soll jeder Sprecher zweimal das Wort haben. Läßt sich auch annehmen, daß man nicht überall davon Gebrauch machen werde, so ist doch im §. 102 die Regel ausgesprochen. Es ist aber oft nicht möglich, daß ein Mitglied auch nur einmal zum Sprechen kommt, wenn zeitig bald nach Beginn der Debatte auf den Schluß derselben angetragen wird. Deshalb hat §. 102 mit der Bestimmung über den Antrag auf den Schluß der Debatte allerdings einen gewissen Zusammenhang. Ich fürchte nicht, daß das, was der Abgeordnete Metzler bemerkte, es werde diese Bestimmung wohlthätig einwirken, sich durch die Erfahrung bewährt hat. Er meint, man werde mit mehr Ruhe, mit weniger Hitze, ohne Leidenschaft sprechen; ich habe nicht gefunden, daß das von denen geschehen ist, welche zur Widerlegung gesprochen haben. Es muß dies auf einer eigenen Wahrnehmung des Abgeordneten Metzler beruhen. Ich werde gegen die Vorausnahme der Berathung über §. 102,

SLUB
Wir führen Wissen.